

Amtsblatt zur Laibacher Zeitung Nr. 68.

Montag den 23. März 1868.

(91—1) Nr. 847.

Rundmachung.

in Betreff der Wiederbesetzung des erledigten Dr. Susan'schen Studien-Stipendiums.

Das von dem im Jahre 1840 zu Salzburg verstorbenen k. k. Kreisärzte Dr. Josef Susan für arme Studierende gestiftete Stipendium im dermaligen jährlichen Ertrage von 80 fl. ö. W. kommt vom II. Semester des Studienjahres 1867/8 wieder zu verleihen.

Zum Genusse dieses Stipendiums sind in Gemäßheit des Stiftbriefes vom 27. März 1845 arme Studierende aus der Verwandtschaft des Stifters, oder Bürgersöhne der Stadt Salzburg, oder arme studierende Bauersöhne von der Pfarre Aigen bei Salzburg berufen.

Die Bewerber haben ihre Gesuche mit dem Taufscheine, und insoferne sie das Vorzugsrecht der Verwandtschaft ansprechen, mit den Nachweisungen hierüber, dann mit dem Impfzeugnisse oder einer ärztlichen Bestätigung über die bestanden natürlichen Pocken, so wie mit den Studienzeugnissen der letzten zwei Semester, endlich mit der Nachweisung über ihre und ihrer Eltern Vermögensumstände zu belegen und anzugeben, ob sie oder eines ihrer Geschwister bereits ein Stipendium oder einen Erziehungsbeitrag genießen.

Die documentirten Gesuche sind bei der gefertigten Landesregierung bis längstens

15. April d. J.

zu überreichen.

Salzburg, am 8. März 1868.

K. k. Landesregierung.

(1) Nr. 1017.

Rundmachung.

Bei dem steiern.-kärnt.-krain. Oberlandesgerichte ist eine erledigte systemisirte Hilfsämter-Directions-Adjunctenstelle mit dem Gehalte jährlicher 1050 fl. und im Vorrückungsfalle mit dem Gehalte jährlicher 945 fl. zu besetzen.

Bewerber haben ihre gehörig belegten Gesuche bis zum

6. April l. J.

an das gefertigte Oberlandesgerichts-Präsidium zu richten.

Graz, am 20. März 1868.

Vom k. k. Oberlandesgerichts-Präsidium.

(92—1) Nr. 3095.

Rundmachung.

Das hohe k. k. Handels-Ministerium hat in der Absicht, die Aufgabe und Behandlung inländischer recommandirter Briefe thunlichst zu erleichtern und zu vereinfachen, einverstündlich mit dem königlich ungarischen Handels-Ministerium, mittelst h. Erlasses vom 25. Februar l. J., Z. 1890—211, Folgendes anzuordnen befunden:

1. Die Bestimmung des § 15 der Briefpost-Ordnung vom Jahre 1838, wonach auf der Siegelseite des Umschlages recommandirter Briefe der Name und Wohnort des Versenders angegeben sein muß, wird aufgehoben. Es ist auch in Zukunft jedem Aufgeber eines solchen Briefes unbenommen, die bezeichneten Daten auf dem Briefe anzusetzen, es darf aber von Seite der Postämter die Beisetzung dieses Vormerkes nicht mehr gefordert werden. Eine Ausnahme hat nur einzutreten bei recommandirten Briefen, welche mit der Bezeichnung „in Wechselprotest-Angelegenheiten“ versehen sind, dann bei Expressbriefen, bei welchen der Aufgeber in der bisherigen Weise auf der Siegelseite des Briefes bezeichnet sein muß.

2. Die bisherigen besonderen Vorschriften über den Verschluss inländischer recommandirter Briefe werden außer Kraft gesetzt, und es bleibt daher in Zukunft jedem Versender überlassen, einen recommandirten Brief auf die ihm beliebige Weise (mit hartem Wachs, mit Oblaten, Siegelmarken oder auch durch einfache Verklebung der Couvertflügel) zu verschließen.

Die Postämter haben in eine Prüfung, ob die allfälligen Siegelabdrücke in hinlänglicher Zahl und zweckmäßig angebracht sind, nicht mehr einzugehen und in dieser Beziehung keine Anstände zu erheben.

Die Vorschriften über den Verschluss und die Behandlung recommandirter Briefe nach dem Auslande bleiben jedoch unberührt.

Hievon wird das Publicum mit dem Beisügen in Kenntniß gesetzt, daß die Postanstalt für den Inhalt recommandirter Briefe keine Haftung übernimmt, und es daher ausschließlich im Interesse des Versenders liegt, an dem Briefe einen solchen Verschluss anzubringen, daß ohne sichtbarer Verletzung desselben der Inhalt nicht zugänglich ist.

Triest, am 16. März 1868.

K. k. Post-Direction.

(93—1) Nr. 2319.

Edictal-Vorladung.

Nachstehende, hieramts in Vorschreibung stehende Gewerbsparteien unbekanntem Aufenthaltes werden mit Bezug auf den hohen Steuer-Directions-Erlass vom 20. Juli 1856, Z. 5156, hiemit aufgefordert, binnen 14 Tagen

von der letzten Einschaltung dieser Rundmachung an um so gewisser hieramts sich zu melden und den auswärtigen Steuerrückstand zu berichtigen, als man im widrigen Falle die Löschung ihrer Gewerbe von Amtswegen veranlassen würde.

Post-Nr.	Name	Charakter	Art-Nr.	Steuer-rückstand		Anmerkung
				fl.	kr.	
1	Joh. Suchabobnik	Gastwirth	375	15	12	pro 1867
				7	56	„ 1868
2	Maria Bernard	Brodbäckerin	1324	5	67	„ 1867
				2	83½	„ 1868
3	Maria Pochlin	Nägelerkauf	2275	2	67	„ 1867
				2	83½	„ 1868
4	Mois Toniutti	Salami Erzeugung	2303	56	70	„ 1867
				28	35	„ 1868
5	Mois Toniutti	Charcontie	3101	15	12	„ 1867
				7	56	„ 1868
6	Valentin Lukonscheg	Greiser	2334	5	67	„ 1867
				2	83½	„ 1868
7	Johann Ortner	Weißgärber	2374	5	67	„ 1867
				2	83½	„ 1868
8	Anton Batic	Fischer	2602	5	67	„ 1867
				2	83½	„ 1868
9	Alex de Biaggio	Kastanienbrater	2657	5	67	„ 1867
				2	83½	„ 1868
10	Carl Zagorj	Schuster	3015	2	83	„ 1866
				2	83½	„ 1867
				2	83½	„ 1868
11	Johann Habisch	Gesbarbeiter	3089	14	17½	„ 1867
				14	17½	„ 1868
12	Anton Majon	Schleifer	3193	5	67	„ 1867
				2	83½	„ 1868
13	Johann Potrata	Greiser	3249	5	67	„ 1867
				2	83½	„ 1868
14	Franz Schejdel	Schleifer	3304	5	67	„ 1867
				2	83½	„ 1868
15	Barth. Jebacin	Greiser	3336	5	67	„ 1867
				2	83½	„ 1868
16	Mathias de Fran-ceschi	Barbier und Kastanienbrater	3429	2	83½	„ 1867
				2	83½	„ 1868

Stadtmagistrat Laibach,

am 17. März 1867.

Intelligenzblatt zur Laibacher Zeitung Nr. 68.

(716—1) Nr. 1206.

Edict

zur Einberufung der Verlassenschafts-Gläubiger.

Von dem k. k. Landesgerichte in Laibach werden diejenigen, welche als Gläubiger an die Verlassenschaft des am 20. Jänner 1868 ohne Testament verstorbenen Josef Schwingshaff, gewesenen Kupferschmiedes und Hausbesizers in Laibach, St. Petersvorstadt Nr. 151, eine Forderung zu stellen haben, aufgefordert, bei diesem Gerichte zur Anmeldung und Darthnung ihrer Ansprüche den

20. April 1868,

Vormittags 9 Uhr zu erscheinen oder bis dahin ihr Gesuch schriftlich zu überreichen, widrigens denselben an die Verlassenschaft, wenn sie durch Bezahlung der angemeldeten Forderungen erschöpft

würde, kein weiterer Anspruch zustünde, als insoferne ihnen ein Pfandrecht gebührt.

Laibach, am 10. März 1868.

(698—1) Nr. 990.

Edict.

Von dem k. k. Landesgerichte in Laibach wird bekannt gemacht:

Es habe in der Executionssache des Mathias Wesner wider Martin Pousche pto. 560 fl. sammt Anhang die executive Feilbietung der diesem Letztern gehörigen Realitäten, und zwar des im Grundbuche der Bisthumsherrschaft Pfalz Laibach sub Urb.-Nr. 3, Act.-Nr. 250 vorkommenden, gerichtlich auf 1215 fl. 40 kr. bewertheten Hauses sammt Zugehör in der St. Petersvorstadt Consc.-Nr. 68, und des ebendasselbst sub C.-Nr. 67 gelegenen, auf 1349 fl. geschätzten, im

magistratischen Grundbuche sub Act.-Nr. 332 vorkommenden Hauses sammt Zugehör, bewilliget und zu deren Vornahme die Feilbietungs-Tagsatzungen auf den

27. April,
25. Mai und
22. Juni 1869,

jedesmal Vormittags von 9 bis 12 Uhr, im Tagsatzungszimmer dieses Landesgerichtes mit dem Beisaze angeordnet, daß obgedachte Realitäten bei der ersten und zweiten Tagsatzung nur um oder über den Schätzungswerth, bei der dritten auch unter demselben werden hintangegeben werden.

Das Schätzungsprotokoll, die Grundbuche-Extracte und die Feilbietungsbedingungen können hieramts eingesehen werden.

Laibach, am 29. Februar 1868.

(725—1) Nr. 9032.

Relicitation.

Vom k. k. Bezirksgerichte Laas wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über Ansuchen des Anton Turk von Neuwinkel die Relicitation des vormals dem Johann Apsec von Verhnik gehörig gewesenen, im Grundbuche der Herrschaft Schneberg sub Dom.-Gh.-Nr. 123/216 vorkommenden und gerichtlich auf 840 fl. bewertheten Realität, wegen vom Ersteren Johann Antončič von Verhnik nicht zugehaltener Relicitationsbedingungen bewilliget, und es wird zu deren Vornahme auf Gefahr und Kosten des Letztern die einzige Tagsatzung auf den

31. März 1868,

Vormittags 9 Uhr, in der Gerichtskanzlei mit dem angeordnet, daß die Realität dabei nöthigenfalls um jeden Preis veräußert werden wird.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuche-Extract und die Relicitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

K. k. Bezirksgericht Laas, am 24sten December 1867.